



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage; Fl.Nr. 863/9, Gemarkung Bad Aibling .....	69
Vollzug der Baugesetze; Umbau des bestehenden Ferienhauses mit Anbau eines Windfangs und Erneuerung der Südfassade; Fl.Nr. 965, Gemarkung Prien a. Chiemsee.....	70
Vollzug der Baugesetze; Einbau einer Dachgaube sowie Anbau von Fluchttreppen an das best. Klinikgebäude als 2. Rettungsweg im Zuge von Maßnahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung; Fl.Nrn. 47, 47/6, Gemarkung Bad Feilnbach .....	71
Vollzug der Baugesetze; Erstellung einer Versuchsfläche TEKUR; Fl.Nr. 2697, Gemarkung Kolbermoor.....	72
Vollzug der Baugesetze; Erhöhung des vorhandenen Dachgeschosses am bestehenden Zweifamilienhaus um 2,05m; Fl.Nr. 287, Gemarkung Bachmehring .....	73
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Gewerbehalle mit Büro, Besprechungs- und Ausstellungsraum; Fl.Nr. 398/6, Gemarkung Au bei Bad Aibling .....	74
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnraum; Fl.Nr. 95, Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau .....	75
Vollzug der Gemeindeordnung; Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden .....	76

**Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) vom 15.05.2023 .....	78
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Jenbach, am Wildbach Osterbach und am Wildbach Feilnbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023 .....	86
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Aubach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023 .....	88

Vollzug der Wassergesetze;  
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alten- und Halmsee in Soyen ..... 90

### **Finanzwesen**

Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Eiselfing..... 91

### **Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ..... 93

### **Dieser Ausgabe liegen als Anlage bei:**

Anlagen 1 und 2 zum  
Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Großkarolinenfeld  
im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes  
Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) vom 15.05.2023

Anlage 3 zum  
Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Jenbach,  
am Wildbach Osterbach und am Wildbach Feilnbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach  
im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023

Anlage 4 zum  
Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Aubach  
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023

Anlage 5 zum  
Vollzug der Wassergesetze;  
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alten- und Halmsee in Soyen

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage;  
Fl.Nr. 863/9, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: REAL Asset Projekt Westend GmbH, Georgenstraße 2, 82049 Pullach  
Vorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage  
Bauort: Bad Aibling, Münchner Straße 33-35  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 863/9

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

## **Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.05.2023

gez.

Rosenwink

**Vollzug der Baugesetze;  
Umbau des bestehenden Ferienhauses mit Anbau eines Windfangs und Erneuerung der Südfassade;  
Fl.Nr. 965, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Susanne Schuhbauer, Harzweg 2, 70794 Filderstadt  
Vorhaben: Umbau des bestehenden Ferienhauses mit Anbau eines Windfangs und Erneuerung der Südfassade  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Watzmannstraße 62  
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 965

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 04.05.2023

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;  
Einbau einer Dachgaube sowie Anbau von Fluchttreppen an das best. Klinikgebäude als 2. Rettungsweg im Zuge  
von Maßnahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung;  
Fl.Nrn. 47, 47/6, Gemarkung Bad Feilnbach**

Antragsteller: Medical Park Bad Feilnbach Betriebs GmbH & Co. KG Blumenhof c/o Medical Park SE,  
Freiberger-Platz 1, 83123 Amerang  
Vorhaben: Einbau einer Dachgaube sowie Anbau von Fluchttreppen an das best. Klinikgebäude als  
2. Rettungsweg im Zuge von Maßnahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung  
Bauort: Bad Feilnbach, Breitensteinstr. 10  
Lage: Gemarkung Bad Feilnbach, Flurstück 47, 47/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 04.05.2023

gez.

Rosenwink

**Vollzug der Baugesetze;  
Erstellung einer Versuchsfläche TEKUR;  
Fl.Nr. 2697, Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Technische Universität München, Lehrstuhl für Grundbau und Bodenmechanik,  
Roberto Cudmani, Arcisstraße 21, 80333 München  
Vorhaben: Erstellung einer Versuchsfläche  
TEKUR  
Bauort: Kolbermoor, Kolberstraße  
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 2697

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 05.05.2023

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;  
Erhöhung des vorhandenen Dachgeschosses am bestehenden Zweifamilienhaus um 2,05m;  
Fl.Nr. 287, Gemarkung Bachmehring**

Antragsteller: Christian Poschner, Ledererzeile 2, 83512 Wasserburg a. Inn  
Vorhaben: Erhöhung des vorhandenen Dachgeschosses am bestehenden Zweifamilienhaus um 2,05m  
Bauort: Eiselfing, Ameranger Straße 8  
Lage: Gemarkung Bachmehring, Flurstück 287

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 24.05.2023

gez.

Heisser

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau einer Gewerbehalle mit Büro, Besprechungs- und Ausstellungsraum;  
Fl.Nr. 398/6, Gemarkung Au bei Bad Aibling**

Antragsteller: Robert und Manfred Huber, Weitmoosweg 7, 83075 Bad Feilnbach  
Vorhaben: Neubau einer Gewerbehalle mit Büro, Besprechungs- und Ausstellungsraum  
Bauort: Bad Feilnbach, Weitmoosweg 7  
Lage: Gemarkung Au bei Bad Aibling, Flurstück 398/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 11.05.2023

gez.

Rosenwink



**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnraum;  
Fl.Nr. 95, Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau**

Antragsteller: Ludwig Freiherr von Cramer-Klett, Oranienburger Straße 39, 10117 Berlin  
Vorhaben: Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnraum  
Bauort: Aschau i. Chiemgau, Kampenwandstraße 77 c  
Lage: Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau, Flurstück 95

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.05.2023

gez.

Rauh

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden**

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim hat angeregt, die Grenzen zwischen den Gemeinden Oberaudorf und Kiefersfelden zu ändern.

Beide Gemeinden haben dieser Anregung jeweils mit Gemeinderatsbeschluss zugestimmt.

Gemäß Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.4 NHG-Bek ist eine Verordnung zu erlassen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden**

**Vom 03.05.2023**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Rosenheim folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Gemeindegrenzen der Gemeinden Oberaudorf und Kiefersfelden werden geändert. Dazu werden die im Folgenden aufgelisteten Flurstücke von einem Gemeindegebiet ausgegliedert und in das benachbarte Gemeindegebiet eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in m <sup>2</sup>	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
1255/1	Oberaudorf	732	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1252/1	Oberaudorf	771	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1252/2	Oberaudorf	264	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1252/3	Oberaudorf	58	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1245/1	Oberaudorf	2481	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1245/3	Oberaudorf	324	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1245/5	Oberaudorf	261	Oberaudorf	Kiefersfelden	Kiefersfelden
1632/11	Kiefersfelden	106	Kiefersfelden	Oberaudorf	Oberaudorf
1632/12	Kiefersfelden	399	Kiefersfelden	Oberaudorf	Oberaudorf
1632/13	Kiefersfelden	316	Kiefersfelden	Oberaudorf	Oberaudorf
1632/14	Kiefersfelden	1199	Kiefersfelden	Oberaudorf	Oberaudorf
1632/15	Kiefersfelden	20	Kiefersfelden	Oberaudorf	Oberaudorf

Diese Flurstücke sind jeweils unbebaut und unbewohnt.

Gleichzeitig ändert sich mit der vorgenannten Gemeindegebietsänderung auch entsprechend die Grenze zwischen den Gemarkungen Kiefersfelden und Oberaudorf.

**§ 2**

Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), welches beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim von jedermann eingesehen werden kann.

**§ 3**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 03.05.2023

gez.

Bauer  
Regierungsdirektorin

# **BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN**

## **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) vom 15.05.2023**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

## **VERORDNUNG**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) werden in der Gemeinde Großkarolinenfeld die in § 2 näher umschriebenen Wasserschutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiete**

- (1) Die Schutzgebiete (Schutzgebiet Brunnen I und III Kapellenfeld und Schutzgebiet Brunnen II Kirchsteig) bestehen jeweils aus
  - einem Fassungsbereich (Zone I),
  - einer engeren Schutzzone (Zone II),
  - einer weiteren Schutzzone (Zone III).

Die Grenzen der Schutzgebiete und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen (Anlage 1 - Schutzgebietsplan Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig M 1: 5.000). Der Plan ist im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Großkarolinenfeld niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenzen ein Grundstück schneiden, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weiteren Schutzzonen (II, III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die belebte Bodenzone wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Geländeauffüllungen	verboten	
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	zur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2)</b>		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. d. § 65 UVPG i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 Rohr-FLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdender Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 3.5)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV <sup>1</sup> wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>2</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwassereinleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

<sup>1</sup> Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

<sup>2</sup> Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>	verboten
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder erweitern	verboten	
4.3	Potentiell wassergefährdende, Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, Böden, welche durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder Schadensfälle beeinflusst sein können u. ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
4.15	Ausführen von Hunden	---	verboten

		<b>in der weiteren Schutzzone</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>
	<b>entspricht Zone</b>	<b>III</b>	<b>II</b>
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt und - wenn die Gründungssohle höchstens 1 m unter Gelände liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig für die in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden und unter Beachtung von Ziffer 5.1 dieser Verordnung	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen und unter Beachtung von Ziffer 5.1	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup> (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, unter Beachtung von Ziffer 5.1; Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten

<sup>3</sup> Es wird auf den Anhang 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Die näheren Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sind dem technischen Arbeitsblatt DWA-A 792 „technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ zu entnehmen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flach-silos und Sickersaftableitung“).



		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z.B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger)	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nur zulässig in allseits dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze einschließlich Kirrungen und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	zulässig nur nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig auf Flächen größer als 5000 m <sup>2</sup> (ausgenommen bei Kalamitäten)	nicht zulässig auf Flächen größer als 1000 m <sup>2</sup> (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Rodung (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) In den Fassungskbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungsverpflichtungen des § 3 eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Kennzeichnung der Schutzgebiete**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungskbereiche und der Schutzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 6 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken in Wasserschutzgebieten durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 7 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 - 7 nicht duldet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 20.02.1990 (Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Rosenheim vom 15.04.1990) i.d.F.d. Änderungsverordnung vom 07.12.2005 (Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Rosenheim vom 30.12.2005) und die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 21.01.2020 (Amtsblatt Nr. 01 des Landkreises Rosenheim vom 31.01.2020) außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 15.05.2023

gez.

Otto Lederer  
Landrat

(EAP. 8631)

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Jenbach, am Wildbach Osterbach und am Wildbach Feilnbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
für das Überschwemmungsgebiet  
am Wildbach Jenbach von Fluss-km 17,55 bis 21,95, am Wildbach Osterbach von Fluss-km 0,00 bis 1,46 und am  
Wildbach Feilnbach von Fluss-km 0,00 bis 1,3 (Wildbachgefährdungsbereiche)  
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl I S. 5), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete

**V E R O R D N U N G**

**§ 1 Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Bad Feilnbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet für oben genannten Wildbachgefährdungsbereich festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser unter Beachtung der wildbachtypischen Eigenschaften (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. <sup>4</sup>Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemholz, Sand, Kies und Geröll).

**§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K01, K02 und K03 im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinde Bad Feilnbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

**§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

- (3) Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

<sup>1</sup>Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

#### **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.06.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

#### **§ 7 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 04.11.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 42 vom 26.11.2021, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim, den 08.05.2023

gez.

Otto Lederer  
Landrat

(34-6451-1)

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Aubach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
für das Überschwemmungsgebiet  
am Wildbach Aubach (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss-km 1,60 bis 4,40  
auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl I S. 5), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete

**VERORDNUNG:**

**§ 1 Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Bad Feilnbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet für oben genannten Wildbachgefährdungsbereich festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser unter Beachtung der wildbachtypischen Eigenschaften (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. <sup>4</sup>Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

**§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K01 und K02 im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinde Bad Feilnbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

**§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

- (3) Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

<sup>1</sup>Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

#### **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.06.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

#### **§ 7 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim, den 08.05.2023

gez.

Otto Lederer  
Landrat

(34-6451-1)

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alten- und Halmsee in Soyen**

**Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2022 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG – (BayRS 753-5-UG)**

**Hier: Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alten- und Halmsee in Soyen**

#### **Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Alten- und Halmsee hat in der Verbandsversammlung vom 17.03.2023 gem. § 58 WVG eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Verbandssatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 17.03.2023 gem. §§ 58 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 27.04.2023 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Satzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 27.04.2023

gez.

Zallinger  
Regierungsdirektor

(EAPI 644)



# FINANZWESEN

## Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Eiselfing

### I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 22.03.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 818.834,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.850,-- €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### §4

#### (1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **347.100,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler\*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 150 Grundschüler\*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler\*in auf **2.314,00 EUR** festgesetzt.

#### (2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **321.909,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler\*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 113 Mittelschüler\*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler\*in auf **2.848,75 EUR** festgesetzt.

#### § 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler\*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 150 Grundschüler\*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler\*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler\*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 113 Mittelschüler\*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler\*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

#### § 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2023 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2024 zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2023 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2024 erhoben.

#### § 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

#### § 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Mittelschulverband Eiselfing  
Eiselfing, den 02.05.2023

gez.

Georg Reinthaler  
Erster Verbandsvorsitzender

#### II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 03.05.2023

gez.

Bauer  
Regierungsdirektorin

(21-941)

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.  
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 4153341161  
ausgestellt auf: Maria Ginzinger  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Maria Ginzinger

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.05.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.  
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3162525608  
ausgestellt auf: Elisabeth Maier  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Elisabeth Maier z.Hd. Betreuerin Theresia Janßen-Stalleicher

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.05.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.  
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165031042  
ausgestellt auf: Elisabeth Maier  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Elisabeth Maier z.Hd. Betreuerin Theresia Janßen-Stalleicher

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.05.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

## **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

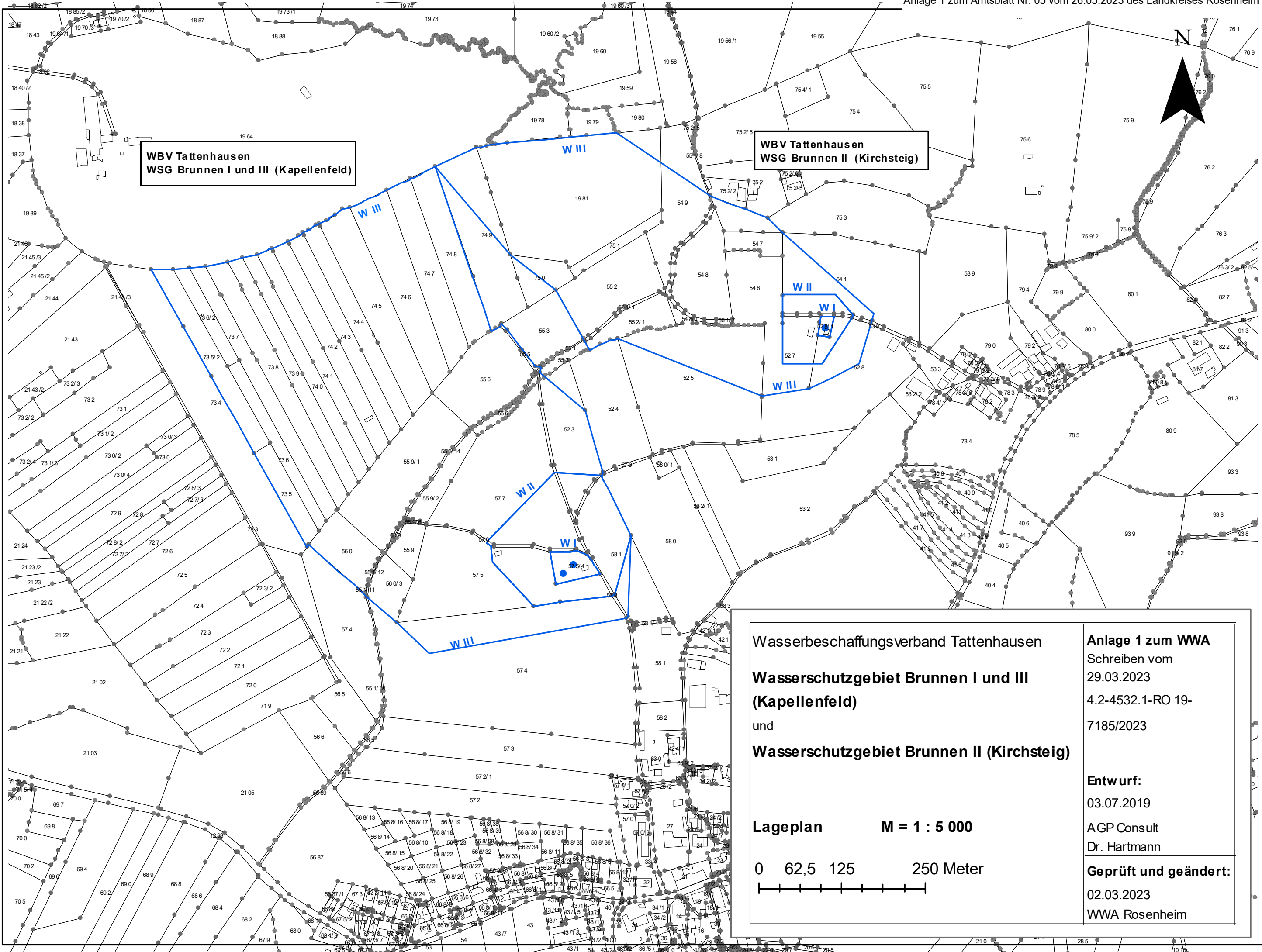
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.:	<b><u>3161617802</u></b>
ausgestellt auf:	<b><u>Josef Kiefinger</u></b>
Antragsteller des Aufgebotsverfahrens:	<b><u>Günter Kiefinger</u></b>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.05.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN



**WBV Tattenhausen  
WSG Brunnen I und III (Kapellenfeld)**

**WBV Tattenhausen  
WSG Brunnen II (Kirchsteig)**

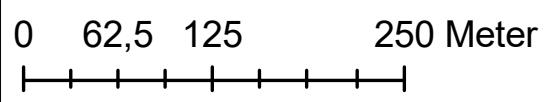
**Wasserbeschaffungsverband Tattenhausen  
Wasserschutzgebiet Brunnen I und III  
(Kapellenfeld)  
und  
Wasserschutzgebiet Brunnen II (Kirchsteig)**

**Anlage 1 zum WWA  
Schreiben vom  
29.03.2023  
4.2-4532.1-RO 19-  
7185/2023**

**Entwurf:  
03.07.2019  
AGP Consult  
Dr. Hartmann**

**Geprüft und geändert:  
02.03.2023  
WWA Rosenheim**

**Lageplan M = 1 : 5 000**



## Anlage 2

### zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig)

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

##### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- zu beachten.

##### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. Biogasanlagen bis zu einem maßgebenden Volumen von insgesamt 3.000 Kubikmetern.

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 46 Abs. 3 und der Anlage 6 AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

##### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe:

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

(abrufbar im Internet: [www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf))

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß Anlage 1 AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“ reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	Schweres Heizöl und Heizölkomponenten Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) Die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)

#### 4. Anlagen zur Versickerung von Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### 5. Stallungen zu errichten oder zu erweitern (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und in regelmäßigen Abständen durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf Anlage 6 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### 6. Gärfutter- und Gärsubstratlagerung (zu Nrn. 5.5 und 6.6)

Gärsubstrat im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse, die zur Verwendung als Rohstoff in Biogasanlagen bestimmt ist.

#### 7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau
- Hopfenanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

Das Verbot bezieht sich Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 05 vom 26.05.2023 des Landkreises Rosenheim, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme und Rodung (zu Nr. 6.13 und 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

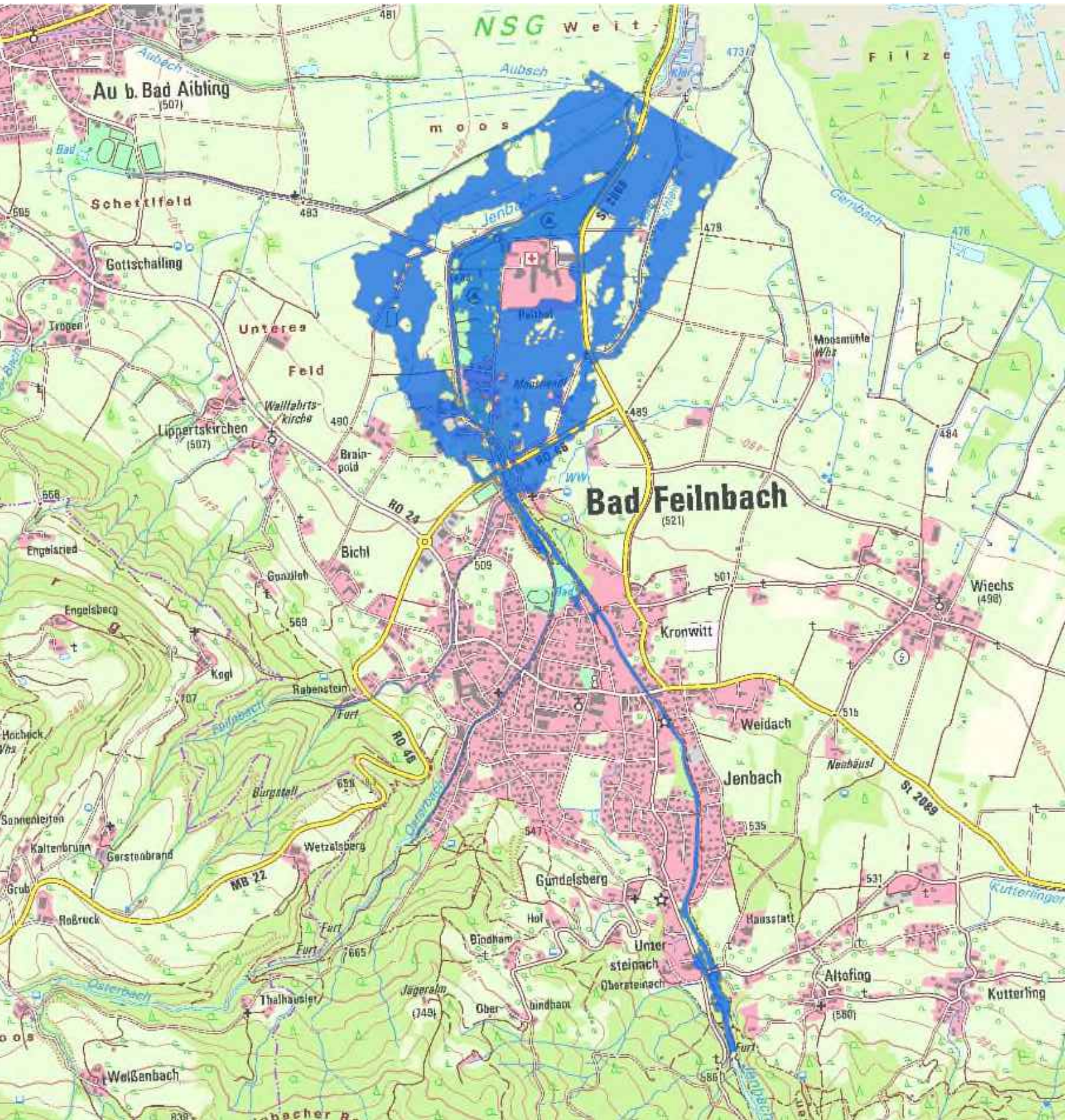
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

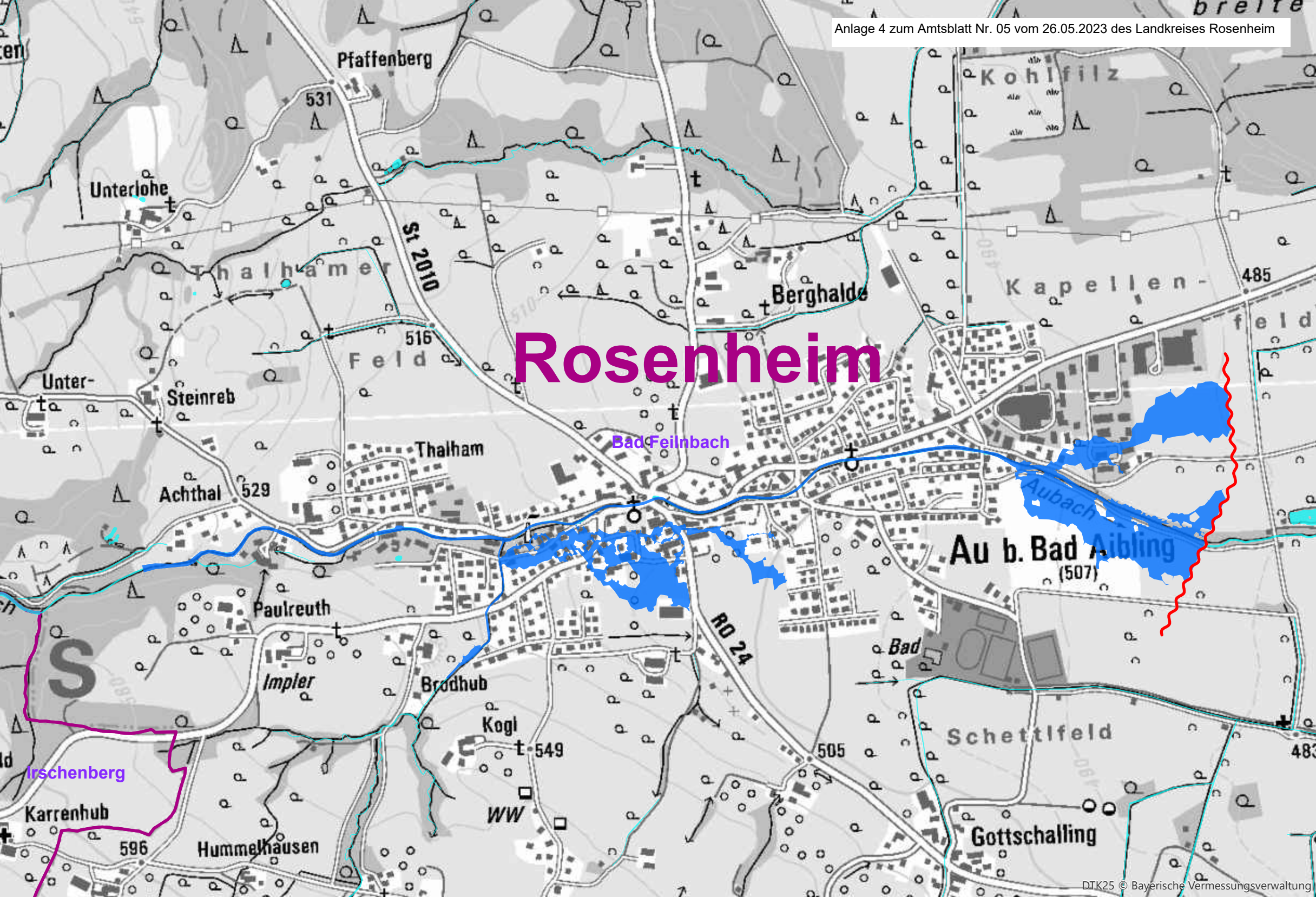
Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Eine Rodung liegt vor, wenn Bäume mit Wurzelstöcken dauerhaft entfernt werden und die Fläche künftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wird.









# Rosenheim

Bad Feilnbach

Au b. Bad Aibling  
(507)

Irschenberg

# **Satzung des Wasser- und Bodenverbands Alten- und Halmsee**

Der **Wasser- und Bodenverband Alten- und Halmsee** erlässt auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) i. d. F. d. Änd. v. 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) - mit Genehmigung des Landratsamts Rosenheim folgende neue

## **Verbandssatzung**

### **I. Abschnitt**

#### **Name, Sitz, Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder**

##### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verband führt künftig den Namen „**Wasser- und Bodenverband Alten- und Halmsee**“. (vormals „Wasser- und Bodenverband zur Senkung des Halm- und Altenseespiegels“)
- 2) Dieser Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim.
- 3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405).

##### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Die naturnahe Pflege und Unterhaltung der zum Verband gehörenden offenen Gräben sowie die Unterhaltung der zum Verband gehörenden verrohrten Gräben, wie sie im Lageplan des Wasser- und Bodenverbands vom 19.10.1935, aktualisiert im Lageplan vom 25.11.2015 ausgewiesen sind ( Anlage 1 ).

##### **§ 3**

#### **Verbandsgebiet**

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet, wie es im Lageplan des Wasser- und Bodenverbands (Maßstab 1 : 8000) vom 19.10.1935 aktualisiert im Lageplan vom 25.11.2015 (Maßstab 1 : 5000) ausgewiesen ist (Anlage 1).

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann beim Wasser- und Bodenverband Alten- und Halmsee und beim Landratsamt Rosenheim eingesehen werden.



## **§ 4**

### **Unternehmen**

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben herzustellen, zu erhalten und zu betreiben ( Verbandsunternehmen ). Dabei sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- 2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem in § 3 bezeichneten Plan. Er wird beim Verbandsvorsteher aufbewahrt; eine Abschrift ( Kopie ) wird vom Landratsamt Rosenheim ( Aufsichtsbehörde des Verbandes ) aufbewahrt.

## **§5**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbands sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als 1 Mitglied. (Anlage 2)
- 2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WVG genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.
- 4) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name, Anschrift, Grundstücke des jeweiligen Mitgliedes, Grundstücksgröße. Dieses Verzeichnis ist vom Verbandsvorsteher stets auf dem Laufenden zu halten. Der Aufsichtsbehörde ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- 1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

- 2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können -vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen- aus dem im Verbandsgebiet gelegen Grundstücken entnommen werden.
- 3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen an den Verbandsgräben sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden. Abwassereinleitungen in die Verbandsanlagen dürfen sich nicht nachteilig auf die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer auswirken.
- 4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf Dritte übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- 5) Anlagen und Aufwuchs auf beteiligten Grundstücken an Verbandsgräben sind von den Verbandsmitgliedern so herzustellen, dass Verbandsgräben nicht beschädigt werden und die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nicht behindert wird.
- 6) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach den § 33 bis 35 WVG den Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, können sie einen Ausgleich verlangen.  
Im Übrigen finden die §§ 36 bis 38 WVG unmittelbare Anwendung.
- 7) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung des Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.
- 8) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.
- 9) Sind Vermögensnachteile im Sinn des § 36 WVG so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.

- 2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die ohne Verbandsmitglieder zu sein zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies zur Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.
- 4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken übertragen oder ändern sich Anschrift oder Grundstücksgröße, so ist dies vom (bisherigen) Eigentümer / Erbbauberechtigten dem Verband mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle Ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnissen Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 9**

### **Verbandsschau**

- 1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) auf Antrag, jedoch mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- 2) Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Der Vorstandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Er bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- 4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- 5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 10**

### **Aufhebung der Mitgliedschaft**

- 1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG anzunehmen.
- 2) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- 3) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

## **§ 11**

### **Verfahren**

- 1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 WVG sind im Fall des
  - a. § 23 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlung,
  - b. § 23 Abs. 2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
  - c. § 24 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlungzu hören.
- 2) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Abschnitt**

### **Verfassung**

#### **§ 12**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 13**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 5 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden.

#### **§ 14**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben
- c. Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- d. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
- e. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
- i. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
- j. Festsetzung der Höhe der Beitragseinheiten gem. § 28 Abs. 3 der Satzung.



## **§ 15**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- 1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Verbandsmitglieder, bei wiederholter Ladung zur Verbandsversammlung über die örtliche Tagespresse ein.
- 2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein.  
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Der Vorstandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.

## **§ 16**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- 1) Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- 2) Zu Beginn der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- 3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

## **§ 17**

### **Niederschrift**

- 1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- 3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

## **§ 18**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist (48 Abs. 2 WVG). Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen. Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 3) Jedes Verbandsmitglied sowie auch ein duldendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.
- 4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird offen abgestimmt. Beantragt jedoch ein Mitglied Wahl durch Stimmzettel, so erfolgt die Wahl auf diesem Wege. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere die gleiche nächst höhere Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## **§ 19**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer wird der Stellvertreter des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung bestimmt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 20**

### **Amtszeit, Entschädigung**

- 1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle der jeweils erste Stellvertreter. Kann keiner der gewählten Vertreter das Amt übernehmen, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 18 der Satzung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe wird von der Versammlung beschlossen.

## **§ 21**

### **Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

- 1) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.
- 2) Insbesondere hat er die Aufgabe
  - a. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
  - b. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
  - c. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
  - d. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und sonstige Beteiligte zu laden ( § 9 der Satzung),
  - e. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
  - f. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
  - g. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,

- h. Verträge - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
  - i. die Grundsätze für die Beitragsbemessung zu ermitteln,
  - j. bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbands-aufgabe, des Unternehmens und des Planes mitzuwirken,
  - k. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## **§ 22**

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- 1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr mit mindestens achttägiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- 2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen durch den Verbandsvorsteher zu laden. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 23**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- 2) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Über Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 24**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers**

- 1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet mindestens einmal jährlich die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes bei einer einberufenen Sitzung über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung.  
Wenn er selbst Vorstandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

- a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  - b. die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Sitzungen des Vorstandsvorstandes,
  - c. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und über die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - d. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse,
  - e. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten.
- 2) Erklärungen des Vorstandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder - falls er verhindert ist - von seinem Stellvertreter unterzeichnet sind. Die Schriftform gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des tägl. Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind (max. 2000 €).

## **§ 25**

### **Geschäftsführer**

Werden die Aufgaben des Kassiers und / oder des Schriftführers nicht durch Mitglieder des Vorstandes erledigt, kann der Verband einen Geschäftsführer anstellen, der die Aufgabe des Kassiers und / oder des Schriftführers wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Verbandsversammlung beschlossen.



### **III. Abschnitt**

#### **Verbandsbeiträge, Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

##### **§ 26**

##### **Beiträge**

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2) Die Leistungen bestehen in Geldleistungen ( Geldbeiträge: Umlage ) und anderen Leistungen ( Sachbeiträge : Hand- und Spanndienste / Tag-schichten; § 30 ).
- 3) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
- 4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat ( Nutznießer ), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeträgen herangezogen werden, da sie denselben Vorteil haben wie die Verbandsmitglieder. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- 5) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- 6) Können Verbandsmitglieder Sachbeiträge nicht leisten, sind sie verpflichtet, als Ersatz Geldbeträge zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- 7) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durch-leitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.

##### **§ 27**

##### **Hebung der Beiträge**

- 1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des

Beitragsatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 2) Der erteilte Bescheid gilt jeweils, solange sich bei einem Verbandsmitglied das Beitragsverhältnis oder die von der Versammlung festgesetzte Beitragshöhe nicht ändern ( Dauerbescheid ).
- 3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die die voraussichtliche Höhe der festzusetzenden Beiträge nicht übersteigen sollen.
- 4) Die Zahlung wird einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides bzw. der Leistungsaufforderung auf Grund des Dauerbescheides fällig.
- 5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- 6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- 7) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand mit Zustimmung der Versammlung Beiträge erlassen.

## **§ 28**

### **Beitragsverhältnis**

- 1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilhaben.
- 2) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- 3) Die Beitragslast aus der Verbandstätigkeit verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Mitgliedschaft im Verband begründenden, nicht von der Beitragspflicht freigestellten Grundstücksflächen ( Beitragsfläche ) folgendermaßen:
  - a. für die Geldbeiträge ( Umlage ) wird je Hektar Beitragsfläche die entsprechende Beitragseinheit festgesetzt,
  - b. für die Sachbeiträge ( Tagschichten ) wird je Tagwerk Beitragsfläche die entsprechende Beitragseinheit festgesetzt(§ 14 Buchst. j der Satzung).

## **§ 29**

### **Beitragsbuch**

- 1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- 2) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern.
- 3) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ebenso ist bei Änderungen im Beitragsverhältnis oder bei Ablehnung eines Antrags auf Änderungen des Beitragsverhältnisses zu verfahren.

## **§ 30**

### **Sachbeiträge**

- 1) Anstelle von Geldbeiträgen kann der Vorstandsvorsteher auf Beschluß des Vorstandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- 2) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Verbandsgräben ( s. Verbandsunternehmen § 4 Abs. 2 ) wegzuräumen.
- 3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Vorstandsvorsteher durch schriftlichen Bescheid den Inhalt fest.
- 4) Dienstleistungen von Verbandsmitgliedern ( Sachbeiträge ), die über die zu leistenden Hand- und Spanndienste / Tagschichten nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 3 b hinausgehen, werden nach von der Verbandsversammlung zu beschließenden Sätzen verrechnet. Der Stundensatz für persönliche Arbeitsleistungen wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

## **§ 31**

### **Säumniszuschläge und Mahngebühren**

Beitragspflichtige nach § 26, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, haben einen Säumniszuschlag und eine Mahngebühr zu entrichten, deren Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird.



## **§ 32**

### **Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes ( Beiträge ) gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ( BayVwZVG ).

## **§ 33**

### **Haushaltsplan**

- 1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März

- 2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr.

## **§ 34**

### **Überschreiten des Haushaltsplanes**

- 1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgelegt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- 2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

## **§ 35**

### **Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu tätigen soweit Geldbeiträge zu verwalten sind.

## **§ 36**

### **Aufnahme und Tilgung von Darlehen**

- 1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu ab einer Darlehenshöhe von derzeit € 15.000,- der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen - später wieder auftretenden - Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- 2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

## **§ 37**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- 1) Der Vorstandsvorstand bestimmt aus seiner Mitte mindestens 3, höchstens 7 Vorstandsmitglieder als Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben den Auftrag zu prüfen, ob
  - a. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
  - b. diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
- 3) Der Vorstandsvorsteher legt den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Danach übersendet der Vorstandsvorsteher den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, die bei Bedarf eine überörtliche Prüfung fordern kann.

## **IV. Abschnitt**

### **Anordnungen, Zwangsmittel**

#### **§ 38**

#### **Anordnungsbefugnis**

- 1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
- 2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden.

#### **§ 39**

#### **Durchsetzung von Anordnungen**

Die Anordnungen nach § 38 sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

## **V. Abschnitt**

### **Aufsicht**

#### **§ 40**

#### **Staatliche Aufsicht**

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

## § 41

### **Genehmigungspflichtige Geschäfte**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 3) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 4) zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 36 Abs. 1 festgelegte Höhe hinausgehen.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## § 42

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## § 43

### **Einsichtnahme**

Die Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Altensee- und Halmsee** kann von allen Verbandsmitgliedern beim Vorstandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

## § 44

### **Rechtsstreitigkeiten**

Für den Fall, dass der Verband in Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist, ist der Vorstand befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen, dessen Kosten vom Verband zu tragen sind.

**§ 45**  
**Rechtsbehelfe**

Gegen die Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**§ 46**  
**Änderung der Satzung**

- 1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Aufgaben des Verbandes können nur von der Verbandsversammlung gefasst werden.  
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für den Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich
- 2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

**§ 47**  
**Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- 2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

**§ 48**  
**Auflösung des Verbandes**

- 1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst werden.

- 2) Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Verbandes das restliche Verbandsvermögen an die Gemeinde Soyen zu übergeben.
- 3) Im Übrigen kann der Verband nach den Bestimmungen des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes ( BayAGWVG ) aufgelöst werden.

### § 49

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1953 außer Kraft.

17. März 2023

Datum

*[Handwritten Signature]*

Unterschrift: Verbandsvorsteher

.....  
Unterschrift: Stellvertreter



Genehmigungsvermerk